

---

# Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Online-Seminar 2. April 2020

Dr. Axel Wenzel, LL.M.

# Agenda

---

## **I. Gründe für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**

## **II. Die Vorsorgevollmacht**

1. Begriff
2. Errichtung und Widerruf
3. Ausgestaltung
4. Altvollmachten (2017 oder älter) und grenzüberschreitende Vollmachten
5. Die Vorsorgevollmacht im Verhältnis zur Betreuung

## **III. Die Patientenverfügung**

1. Begriff
2. Errichtung, Widerruf
3. Ausgestaltung
4. Wirkung

## **IV. Kosten**

# I. Gründe für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

**Fälle**, in denen der Betroffene hinsichtlich aller oder Teilen seiner Angelegenheiten keine eigenständigen Entscheidungen mehr treffen kann, können jederzeit und unabhängig vom Lebensalter jeden treffen, z.B. durch

- **Alter,**
- **Krankheit** oder
- **Unfälle.**

Die Motive, für solche Fälle eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zu errichten, sind vielfältig. Beispielhaft zu nennen sind:

Besorgung der (Vermögens-) Angelegenheiten reibungslos sofort möglich - keine Führungslosigkeit im Unternehmen

möglichst keine Entscheidungen durch Familienfremde oder sonst unerwünschte Personen (Ärzte, Betreuer)

Entscheidungen nur durch mit besonderer Sorgfalt ausgewählte Vertrauenspersonen

vorab ausformulierter Katalog an Rechten und Pflichten – keine Überraschung/Überforderung der Entscheidungsberechtigten

# II. Vorsorgevollmacht

## Begriff der Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt der Vollmachtgeber eine andere Person, im Falle einer genau bezeichneten Notsituation alle oder bestimmte Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu erledigen. Auf Grundlage der Vollmacht vorgenommene Handlungen und Erklärungen des Bevollmächtigten sind im Rechtsverkehr wie solche des Vollmachtgebers zu behandeln.

Die Vorsorgevollmacht wird oft mit einer Patientenverfügung (und einer einer Betreuungsverfügung) in einer Urkunde verbunden. Zwingend ist dies aber nicht.

# II. Vorsorgevollmacht

## Errichtung

- grundsätzlich formfrei (sogar mündlich möglich)
- Die Bevollmächtigung zu bestimmten Geschäften erfordert notarielle Form (Grundbuch, Handelsregister).
- in der Praxis wenigstens Schriftform aus Beweisgründen erforderlich.
- Notarielle Form empfehlenswert, da Notar die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers prüft und die Vollmacht auch deshalb im Rechtsverkehr besonderes Vertrauen genießt.
- Zusätzlich Registrierung der notariellen oder privatschriftlichen Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) empfehlenswert.
- Das von der Bundesnotarkammer geführte ZVR registriert das Vorhandensein einer Vollmacht, Vollmachtgeber und Bevollmächtigte (nicht: konkreter Inhalt der Vollmacht) und kann im Falle der Entscheidungsunfähigkeit von Gerichten (insbesondere dem Betreuungsgericht) eingesehen werden.

## Widerruf

- Jederzeit formlos und ohne Angabe von Gründen möglich.
- Bis zur Rückgabe oder für kraftlos Erklärung der Vollmachtsurkunde kann Bevollmächtigter aber weiterhin für den Bevollmächtigten handeln (Rechtsschein).

# II. Vorsorgevollmacht

## Ausgestaltung

- Der Vollmachtgeber ist grundsätzlich frei darin, den Inhalt der Vollmacht festzulegen.
- Um im Rechtsverkehr akzeptiert zu werden, muss die Vollmacht allerdings klar und eindeutig formuliert werden. Dies betrifft vor allem das **Wer**, **Wann** und **Wie** der Vollmacht:

### Wer?

- Der Bevollmächtigte handelt für den Vollmachtgeber nach Außen.
- Unterliegt (anders als der Betreuer) beinahe keiner Kontrolle durch das Betreuungsgericht.
- Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich bei bestimmten ärztlichen (Zwangs-) Maßnahmen und Unterbringung – hier kann Patientenverfügung eingreifen.
- Zeitliche oder inhaltliche Beschränkungen der Vollmacht gelten oft nur im Innenverhältnis zum Vollmachtgeber.
- Zum Bevollmächtigten sollte daher **besonderes Vertrauen** bestehen (insbes. Ehegatten, Familienangehörige, engste Freunde, „Professionals“).
- Weitere Eignungsvoraussetzungen.

# II. Vorsorgevollmacht

## Wann?

- Eingreifen der Vollmacht in klar zu definierenden Fällen der Handlungsunfähigkeit.
- Durch außenstehende Dritte ist meist nicht erkennbar, ob Voraussetzungen für den Gebrauch der Vollmacht vorliegen. Erteilung der Vollmacht unter der Bedingung der Handlungsunfähigkeit daher nicht empfehlenswert. Daher: Nach Außen unbeschränkte sofortige Vollmachterteilung + Absicherung.
- Die Vollmacht bleibt kraft Gesetzes über den Tod hinaus bestehen (transmortale Vollmacht) und ermöglicht den Bevollmächtigten unmittelbar (d.h. vor Erteilung eines Erbscheines, bzw. vor Freigabe von Vermögenswerten etwa durch Banken) über Nachlasswerte zu verfügen.
- Die transmortale Geltung der Vollmacht kann nach Belieben auch ausgeschlossen werden.

# II. Vorsorgevollmacht

## Wie?

- Beinahe immer umfassende Bevollmächtigung über alle Lebensbereiche, d.h.
  - in Vermögensangelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung, Zahlungsverkehr, Unternehmen);
  - persönlichen Angelegenheiten und sonstigen Nichtvermögensangelegenheiten (z.B. ärztliche Untersuchungen und Maßnahmen, Unterbringung in Krankenhaus, Pflegeheim etc.).
  
- Der Vollmachtgeber ist frei darin, zu bestimmen, wie mehrere Bevollmächtigte handeln sollen, denkbar sind:
  - Einzelvertretungsbefugnis;
  - Gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis;
  - Aufteilung der Vertretungsbefugnis nach der betroffenen Angelegenheit (etwa Trennung Vermögen und persönliche Angelegenheiten; Abtrennung Unternehmen)
  - Zustimmungserfordernisse anderer Bevollmächtigter oder Dritter.
  
- Auch hier gilt: Die Voraussetzungen der Vollmacht müssen nach Außen nachvollziehbar sein. Im Zweifel sollten Beschränkungen nur im Innenverhältnis angeordnet werden.



# II. Vorsorgevollmacht

## Altvollmachten und grenzüberschreitende Vollmachten

### Achtung bei Vorhandensein von Altvollmachten (2017 und älter)

- Seit Juli 2017 (Neufassung der §§ 1906, 1906a BGB) ist eine ausdrückliche Bevollmächtigung zur Einwilligung in ärztlichen Zwangsmaßnahmen erforderlich, auch wenn diese im Rahmen einer Unterbringung erfolgt, für die ausdrücklich Vollmacht erteilt wurde.
- Altvollmachten müssen im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

### Achtung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

- häufiger Aufenthalt im Ausland (permanenter Wohnsitz, häufige Geschäftsreisen oder Urlaube, Ferienwohnung etc.)
- Die Vorsorgevollmacht gilt nicht automatisch auch im Ausland – hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob die deutsche Vollmacht nach ausländischem Recht sowie rein praktisch (Akzeptanz im Rechtsverkehr, Sprache) akzeptiert werden wird.
- Im Zweifel: Weitere Vollmacht nach ausländischem Recht.

# II. Vorsorgevollmacht

## Verhältnis der Vorsorgevollmacht zur Betreuung

- Ein Betreuer wird nur bestellt, soweit dies erforderlich ist, d.h. der Betroffene seine Angelegenheiten nicht selbst oder durch **Bevollmächtigte** besorgen kann.
- Eine Vorsorgevollmacht schließt daher die Betreuung regelmäßig aus.

Soweit doch einmal ein Betreuer bestellt werden muss, kann dieser vorab durch den Betroffenen mittels einer **Betreuungsverfügung** bestimmt werden (meist zusammen mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung). Das Betreuungsgericht ist hieran gebunden, soweit nicht ausnahmsweise das Wohl des zu Betreuenden entgegensteht.

# III. Patientenverfügung

## Begriff der Patientenverfügung

- Eigene Erklärung des Verfügenden (keine Vollmacht)
- Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe vorab für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit.
- Meist in Hinblick auf lebensverlängernde Maßnahmen erklärt.
- Die Patientenverfügung wird oft mit einer Vorsorgevollmacht (und einer Betreuungsvollmacht) in einer Urkunde verbunden. Zwingend ist dies aber nicht.

# III. Patientenverfügung

---

## **Errichtung und Widerruf**

- Schriftform erforderlich, notarielle Form empfehlenswert.
- Widerruf jederzeit formlos und ohne Angabe von Gründen möglich.

## **Ausgestaltung**

- Nach Wunsch des Verfügenden. Auf Grund der höchstpersönlichen Natur der Entscheidung (Leben- oder Sterbenlassen) sollte hier mit Bedacht und ggf. nach Rücksprache mit einem Arzt entschieden werden.
- Kann Handlungsvorgaben für hoffnungslosen Gesundheitszustand (tödliche Krankheit, Wachkoma, Hirnschädigung) geben.
- Regelt die Zulässigkeit von lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen (künstliche Ernährung, Beatmung, Wiederbelebungsmaßnahmen etc.).

## **Wirkung**

- Bindet (Vorsorge-)Bevollmächtigte, Betreuer und Ärzte, wenn diese über Maßnahmen entscheiden.
- Umsetzung der eigenen Erklärung des Verfügenden – Genehmigung des Betreuungsgerichts (für best. Handlungen Betreuer und Bevollmächtigter) bei passender Patientenverfügung daher grds. nicht erforderlich.

# IV. Kosten

## Isolierte Vorsorgevollmacht:

Gesamtvermögen	Geschäftswert <sup>1</sup>	Kosten <sup>2</sup>
50.000 €	25.000 €	115 €
200.000 €	100.000 €	273 €
500.000 €	250.000 €	535 €
1 Mio. €	500.000 €	935 €
2 Mio. €	1 Mio. € <sup>3</sup>	1.735 €

## Die isolierte Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung:

- Bemessung Geschäftswert nach billigem Ermessen, regelmäßig 5.000 €
- Kosten (Geschäftswert 5.000 €) von 60 €

<sup>1</sup> 30 % bis maximal 50 % des Gesamtvermögens, es werden die maximalen Geschäftswerte/Kosten angegeben

<sup>2</sup> zuzüglich Umsatzsteuer

<sup>3</sup> Höchstgeschäftswert unabhängig vom Vermögen = 1 Million

# IV. Kosten

## Gemeinsame Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung:

Gesamtvermögen	Geschäftswert <sup>1</sup>	Kosten <sup>2</sup>
50.000 €	35.000 €	135 €
200.000 €	110.000 €	273 €
500.000 €	260.000 €	535 €
1 Mio. €	510.000 €	1.015 €
2 Mio. €	1 Mio. € <sup>3</sup>	1.735 €

<sup>1</sup> 30 % bis maximal 50 % des Gesamtvermögens für die Vorsorgevollmacht zzgl. Geschäftswert Patientenverfügung und Betreuungsverfügung (je 5.000 €), es werden die maximalen Geschäftswerte/Kosten angegeben

<sup>2</sup> zuzüglich Umsatzsteuer

<sup>3</sup> Höchstgeschäftswert unabhängig vom Vermögen = 1 Million